

Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung

zum

**Antrag auf bergrechtliche Genehmigung der Erweiterung der
Quarzsand- und Kiestagebaustätte Hagenbach Obere Au**

17. Erweiterung

20.07.2020

Antragsteller:



Hagenbacher Bau- und Mineralstoffe GmbH & Co. KG
Austraße
76767 Hagenbach

Verfasser:



Büro für Landschaftsarchitektur
und Umweltplanung
Marxenweidenweg 26, 67354 Römerberg

Unter Mitarbeit von:
Dipl.-Biol. Ute Scheckeler
Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde
Weinstraße 32, 69231 Rauenberg

III Artenschutzrechtliche Verträglichkeit

III-1 Schädigungs- und Störungsverbot

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vom 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“

III-1.1 Konfliktanalyse Baufeldfreimachung

Eine Betroffenheit und mögliche Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) BNatSchG kann im Zusammenhang mit der **Baufeldfreimachung** erfolgen. Durch die Vermeidungs- und Schutzmaßnahme V2 (Artenschutzverträgliche Baufeldfreimachung) wird einer entsprechenden Gefährdung europarechtlich relevanter Arten entgegengewirkt.

Gemäß Maßnahme V2 sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Zum Schutz der Fledermäuse und Brutvögel sind **Baumfällungen und Sträucherrodungen in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar vorzunehmen** (BNatSchG § 39 (5) Nr. 2). Vor der Fällung sind **große Bäume auf überwinternde Fledermäuse zu überprüfen**.
- Zum Schutz der Knoblauchkröte muss der **Oberbodenabtrag** während ihrer Aktivitätsphase, d.h. **zwischen April und September und unter Einbezug einer biologischen Baubegleitung erfolgen**. Entsprechend der möglichen Nutzung durch die Knoblauchkröte betrifft die Maßnahme die höher gelegenen Sande der vier westlichen Abbauabschnitte.
- **Bei Rodungsarbeiten und Bodenabtrag ist jeweils auf der Seeseite zu beginnen**, um der Fauna das Ausweichen in terrestrische Nachbarflächen zu ermöglichen. **Barriere- oder Fallensituationen sind zu vermeiden**. Konfliktsituationen können sich z.B. beim Einsatz mehrerer Maschinen ergeben. Hier sollte parallel und nicht gegenläufig gearbeitet werden.
- **Beim Bodenabtrag ist – wie bisher bereits üblich – auf der gesamten Abtragsfläche eine Wasserfläche mit Seeanschluss herzustellen**. Hierdurch wird eine Rück- oder Einwanderung von Tieren, die im späteren Abbaubetrieb gefährdet werden könnten, weitgehend verhindert. Durch den Seeanschluss werden die Entstehung von attraktiven Laichgewässern und die damit verbundene mögliche Beeinträchtigung von Laich oder Kaulquappen im weiteren Abbaubetrieb vermieden.

Die artenschutzrechtliche Konfliktsituation stellt sich dementsprechend im Zusammenhang mit der **Freimachung des Abbaufeldes** wie folgt dar:

- **Vögel:** Baumfällungen und Sträucherrodungen erfolgen gemäß Vermeidungsmaßnahme V2 im Zeitraum zwischen Oktober und Februar. Die Schädigung von Eiern und flugunfähigen Jungvögeln wird durch diese Zeitvorgaben ausgeschlossen. Flugfähige Vögel verfügen über eine ausreichende Mobilität, um bei Freimachung des Abbaufeldes ausweichen zu können. Ausweichflächen stehen in der Umgebung der Abbaufäche zur Verfügung.

Der Oberbodenabtrag einschließlich der stellenweise vorhandenen Vegetationsdecke aus Gräsern und Kräutern erfolgt auch im Zeitraum April bis September. Bodenbrüter wurde auf der beantragten Abbaufäche 2012 und 2018 nicht nachgewiesen und sind aufgrund des Biotoptypeninventars und der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten.

Durchzügler und Wintergäste, die in den benachbarten Lebensräumen oder auf dem See rasten oder Nahrung suchen, sind von der Baufeldfreimachung nicht direkt betroffen. Die Dauer eventueller Störungen, auch durch Baumfällungen und Sträucherrodungen ist zeitlich eng begrenzt und Ausweichmöglichkeiten gegeben, so dass Engpässe hinsichtlich der Rast- oder Nahrungsplätze nicht zu erwarten sind.

- **Fledermäuse:** Eine Schädigung von Fledermäusen wird durch die Zeitvorgaben zur Baufeldfreimachung (Maßnahme V2) ebenfalls vermieden. Ab Oktober wird von den Fledermäusen damit begonnen, die Winterquartiere aufzusuchen, d.h. Keller, Stollen o.ä.. Lediglich der Große Abendsegler nutzt Altbäume als Winterquartier. Potentielle Überwinterungsbäume werden daher vor der Fällung überprüft.
- **Sonstige Säuger:** Durch die Vorgaben in Maßnahme V2 wird ein Ausweichen in benachbarte Flächen ermöglicht und Fallensituationen vermieden, d.h. eine potentielle Gefährdung minimiert.
- **Fische:** Es sind keine Beeinträchtigungen der Fischfauna im Zusammenhang mit der Freimachung des Abbaufeldes zu erwarten.
- **Reptilien:** Das Eingriffsareal ist als dauerhafter Lebensraum für streng geschützte Reptilien ungeeignet. Da aber **im Umfeld Zauneidechsen** vorkommen, ist es möglich, dass Einzelexemplare die Randbereiche zeitweise aufsuchen. Eine Beeinträchtigung von Reptilien wird durch die Maßnahme V2 weit möglichst vermieden.
- **Amphibien:** Laichgewässer sind auf der Eingriffsfläche nicht vorhanden. Die Bedeutung als Lebensraum ist aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung für fast alle Amphibienarten gering. **Konfliktpotential** ergibt sich hinsichtlich der **Knoblauchkröte** (streng geschützt, Anhang II, IV) und der **Kreuzkröte** (streng geschützt, Anhang IV), die im Gebiet nachgewiesen wurde und die Ackerflächen oder im Zuge des Rohstoffabbaus entstandene Rohbodenflächen ggf. zur Überwinterung nutzen.

Eine Beeinträchtigung der beiden Krötenarten wird durch die Maßnahme V2 vermieden. **Der Bodenabtrag in den relevanten Bereichen (westliche Abbauschritte) erfolgt in der Aktivitätsphase der Amphibien, so dass die Tiere auf Nachbarflächen ausweichen können.**

Die Gefahr der Rück- oder Einwanderung von Amphibien in das Abbaufeld nach erfolgtem Bodenabtrag wird minimiert, da das Abbaufeld direkt in eine Wasserfläche mit Seeanschluss umgewandelt wird. Der Bodenabtrag zur Freimachung des Abbaufeldes erfolgt bis in eine Tiefe von 2 bis 2,5 m. Dementsprechend entsteht eine Wasserfläche mit Seeanschluss. Insbesondere eine Einwanderung des Kammmolches ist nicht zu erwarten, da der Kammmolch Gewässer älterer Sukzessionsstadien deutlich bevorzugt. Die frisch entstehenden Rohbodenflächen entlang der neuen Uferlinie sind schmal und aufgrund der fehlenden Vegetation unattraktiv als Landlebensraum für Kammmolch, Springfrosch, Moorfrosch und Laubfrosch. Für Kreuz- und Knoblauchkröte können sie dagegen – in Abhängigkeit von der Grabfähigkeit des Bodens - attraktive Lebensraumbedingungen bieten. Die entstehende wasserpflanzenfreie Flachwasserzone ist für die Amphibien – insbesondere auch im Vergleich zu den benachbarten Teichen – als Lebensraum unattraktiv.

Durch die direkte Anbindung an den See ist die entstehende Wasserfläche auch als Laichgewässer unattraktiv (Fische). Beeinträchtigungen von Laich oder Kaulquappen durch den Abbaubetrieb werden so vermieden.

- **Wirbellose:** Die beantragte Abbaufäche zeigt keine Strukturmerkmale, die eine besondere Eignung für streng geschützte Arten wirbelloser Tiere haben. Bei besonders geschützten Arten ist nur mit Tieren aus im Umfeld stabilen Populationen zu rechnen (siehe auch Kapitel 7.6). Eine essenzielle Beeinträchtigung von Wirbellosen wird durch die Maßnahme V2 vermieden. Das Konfliktpotential bei der Baufeldfreimachung ist dementsprechend gering.

III.1.2 Konfliktanalyse Abbaubetrieb

Der Abbaubetrieb wird in der bisherigen Art und Weise fortgesetzt (Nassbaggerung innerhalb des Sees; Abtransport des Materials über ein Förderband) und ist mit weitgehend konstanten Geräusch- und Bewegungsabläufen verbunden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich bei der Fauna diesbezüglich ein Gewöhnungseffekt eingestellt hat. Plötzliche optische oder akustische Ereignisse, die zu einem Fluchtverhalten – insbesondere von Vögeln - führen können, treten nicht auf.

Eine unmittelbare Gefährdung von Amphibien und Reptilien durch den Abbaubetrieb kann ausgeschlossen werden, da der Abbau in Nassbaggerung erfolgt, d.h. im Freiwasserbereich des Sees bzw. auf dem Seegrund. Das Baggergut wird über Förderbänder von der Fläche wegtransportiert, so dass auch hiermit keine Gefährdungen verbunden sind (kein LKW-Verkehr).

Für die am Hagenbach See nachgewiesenen Durchzügler und Wintergäste ergeben sich hinsichtlich der abbaubedingten Störungen keine Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren. Dies gilt auch für die Flußseeschwalbe, die den See als Nahrungsbiotop nutzt.

III.2 Lebensstättenschutz / Konfliktanalyse vorhabenbedingter Biotopverluste

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten verboten. Gemäß Abs. 1 Nr. 4 ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 19 BNatSchG vom 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 gilt für Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen:

„(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

- 1. Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II oder IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.“*

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gilt des Weiteren gemäß § 44 Abs. 5:

*„(...) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Die vorhabenbedingte Umwandlung von terrestrischen Biotopen in ein Gewässerbiotop ist für artenschutzrechtlich relevante Arten wie folgt zu beurteilen (siehe hierzu auch Anhang II; SCHECKELER 2012, 2020):

- **Flora**

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten sind auf der beantragten Abbaufäche **nicht vorhanden**.

- **Libellen**

Es sind keine für Libellen geeigneten Fortpflanzungsgewässer vorhanden. Als Jahreslebensraum ist das Gebiet durch die nahezu flächendeckende Ackernutzung ebenfalls nicht geeignet. Dementsprechend sind **keine Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Biotopverluste zu erwarten**.

- **Heuschrecken**

Als Lebensraum für Heuschrecken ist das Gebiet durch die nahezu flächendeckende Ackernutzung nicht geeignet. Auf den wenigen offeneren, nicht intensiv genutzten Flächen und in den Gehölzen kommen einige Heuschreckenarten vor. Dabei handelt es sich meist um allgemein häufige Arten wie den Gemeinen Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) und die Gemeine Strauchschrecke (*Pholidoptera griseoptera*).

Geschützte und seltenere Arten konnten nicht beobachtet werden. Es fehlen geeignete Strukturen wie stark sonnenexponierte, offene Bodenbereiche und feuchtere Stellen. Dementsprechend sind **keine Beeinträchtigungen geschützter oder seltener Heuschreckenarten durch vorhabenbedingte Biotopverluste zu erwarten**.

Im Geltungsbereich 16. Erweiterung wurde die streng geschützte Grüne Strand- schrecke (*Aiolopus thalassinus*) nachgewiesen. Der teilweise etwas offenerer Uferbereich im Anschluss der 17. Erweiterung an den See (Geltungsbereich 12. und 13. Genehmigung) ist nach Nordosten exponiert und daher für diese Art nicht geeignet. Auch werden im Rahmen des Abbaus immer wieder neue, seenahe, vegetationsarme Flächen mit z.T. günstiger Exposition geschaffen, so dass sich die Lebensraumsituation für diese Art eher verbessert.

- **Hautflügler**

Für **seltene Bienen- oder Hummelarten**, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, **fehlen offene, ungestörte Bereiche**. Die teilweise etwas offenerer Abbruchkante in den See ist nach Nordosten exponiert und daher für die selteneren wärmebedürftigen Arten nicht geeignet. Im Rahmen des Eingriffs wird eine vergleichbare Abbruchkante sukzessive zum Verlust der alten wieder entstehen.

Einige der Obstbäume werden zumindest zur Nahrungssuche von einigen Wildbienenarten besucht. Der überwiegende Teil der Obstbäume im Umfeld der 17. Erweiterung bleibt erhalten, so dass der **Eingriff nicht als populationsrelevant für Wildbienen einzustufen ist**. Es gibt keine europarechtlich geschützten Arten und damit auch keine streng geschützten Arten.

- **Schmetterlinge**

Es wurden **keine der für Schmetterlinge streng geschützter Arten notwendigen Futterpflanzen** (wie Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*) gefunden.

Nichtsaure Ampferarten (z.B. *Rumex obtusifolia*) traten nur in Einzelexemplaren auf. Die betreffenden Stellen (Graswege) unterliegen einer regelmäßigen Nutzung und Mahd, so dass eine Fortpflanzung des Großen Feuerfalters hier auszuschließen ist.

Während der **Begehungen 2012 und 2018** konnten nur einige Schmetterlinge häufigerer Arten beobachtet werden. **Streng geschützte und europarechtlich geschützte Arten traten nicht auf.**

- **Käfer**

Für wasser- oder baumbewohnende streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass Laufkäfer der ackerbewohnenden Carabus-Arten im Eingriffsbereich vorkommen. Diese allgemein häufigen Arten sind nur als Gattung geschützt, um Verwechslungen vorzubeugen.

In keinem Fall führt die Maßnahme zu einer erheblichen negativen Auswirkung auf die Bestandssituation der lokalen Populationen der im Umfeld vorkommenden Carabus-Arten.

- **Krebse**

Laut Artenschutzprojekt „Blattfußkrebse in Rheinland-Pfalz“ (LfUG 1998) ist im Landkreis Germersheim eine Konzentration der Gattungen *Triops* und *Limnadia* auf das Gebiet zwischen Maximiliansau und der Wieslautermündung an der deutsch-französischen Grenze zu beobachten. In den dazugehörigen Planunterlagen ist für den Geltungsbereich 17. Erweiterung kein Vorkommen eingetragen.

Gegen ein Vorkommen der entsprechenden Krebsarten auf der beantragten Abbaufäche spricht weiterhin, dass hier **keine ephemeren Kleingewässer nachgewiesen** wurden, in denen auf solche Lebensräume spezialisierten Notostraca, Anostraca (Kiemenfüßer, z.B. Feenkrebse) oder Conchostraca (Muschelschaler, z.B. „Linsenkrebs“ *Limnadia*) vorkommen könnten.

- **Mollusken**

Für wasser- oder landbewohnende streng geschützte Schnecken- und Muschelarten (Zierliche Tellerschnecke, Flußperlmuschel, Bachmuschel) fehlen im Geltungsbereich 17. Erweiterung geeignete Strukturen. Entsprechendes gilt für die beiden in Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Windelschneckenarten die in Feuchtwiesen, Röhrichte, feuchte Hochstaudenfluren und Verlandungszonen vorkommen können.

Seltene wasser- oder landbewohnende besonders geschützte Schnecken- oder Muschelarten (diverse Teichmuscheln, Malermuschel, Große Flußmuschel, Gefleckte Weinbergschnecke) sind im Eingriffsbereich ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Vorkommen der besonders geschützten Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) ist im Eingriffsbereich zu erwarten. Die Art wird in den Roten Listen nicht als gefährdet eingestuft. Da die beantragte Abbaufäche überwiegend von Maisacker bestanden wird, sind vorhabenbedingte negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Auch im Anschlussbereich an den Tagebausee Hagenbach Obere Au (Anschluss an Uferabschnitt der 12. und 13. Genehmigung) ist mit dem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Wasserschnecken und Muscheln nicht zu rechnen.

- **Amphibien**

Laichgewässer sind vom Vorhaben **nicht betroffen**. Es finden sich jedoch in der Umgebung der 17. Erweiterung mehrere Laichgewässer.

Aus älteren Untersuchungen (KITTELBERGER, 2001 und NATUR UND RAUM, 2005/6) ist dementsprechend bekannt, dass entlang der Feldwege der beantragten Abbaufäche Amphibien, der im Umfeld lebenden Arten wandern (Erdkröte, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wasserfrosch und Springfrosch). Durch den geplanten Eingriff wird diese **Wanderverbindung nicht verschwinden**. Die Tiere können auf dem parallel verlaufenden Weg, dem neuen Weg oder entlang der neuen Uferkante wandern.

Die längerfristige Nutzung der beantragten Abbaufäche durch die meisten dieser Amphibienarten ist auszuschließen. Es ist jedoch von einer gewissen Lebensraumfunktion der Ackerflächen für Knoblauch- und Kreuzkröte auszugehen. Im Hinblick auf das Gesamtangebot an Ackerflächen im Umfeld des Hagenbacher Sees (siehe Plan B 4.1) ist der vorhabenbedingte Verlust nicht als erheblich für den Populationszustand der beiden Arten einzustufen.

- **Reptilien**

Die von dem Eingriff betroffenen Strukturen weisen für die streng geschützten wärme liebenden Reptilienarten keine ausreichend besonnten Eiablageplätze auf. Die überwiegend intensive Nutzung durch die Landwirtschaft ist diesen Arten sehr abträglich.

Bei den **Begehungen in 2012 und 2018** wurde gezielt auf das Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten, insbesondere Zauneidechsen, geachtet. Es **konnten keine Tiere beobachtet werden**.

Das Eingriffsareal ist als dauerhafter Lebensraum für streng geschützte Reptilienarten ungeeignet. Sein Verlust daher nicht als erheblich einzustufen.

- **Vögel**

Detaillierte Informationen zur Bestandssituation der Avifauna im Geltungsbereich 17. Erweiterung sind Plan B 4.2 und Kapitel 7.6 sowie Anhang II zu entnehmen.

Verglichen mit der im umgebenden Gebiet aus anderen Untersuchungen bekannten Artenvielfalt ist sowohl die Anzahl der brütenden Vogelarten als auch die Anzahl der Neststandorte auf der beantragten Abbaufäche als gering einzustufen.

Streng geschützte Arten:

Streng geschützte Vogelarten sind **nicht dauerhaft im unmittelbaren Eingriffsbereich aufgetreten**. Es fehlen geeignete Brutbäume für größere Höhlenbrüter u.ä. Strukturen.

1999 wurde am Südwestrand der **Wendehals** (1 BP) nachgewiesen. 2012 und 2018 konnte dieses Vorkommen nicht mehr bestätigt werden. Es liegt somit keine artenschutzrechtliche Relevanz vor.

Gelegentlich nutzen **Greifvögel und Eulen** das Areal zur Jagd. Allerdings sind im weiteren Umfeld ausreichend günstigere Flächen für den Nahrungserwerb dieser Arten vorhanden. **Das Eingriffsgebiet ist als Nahrungsraum nicht essentiell.**

Der Hagenbacher See ist Nahrungsbiotop der **Flußseeschwalbe** (Stoßtaucher). Durch die vorhabenbedingte Vergrößerung des Sees kommt es für diese Art eher zu einer Verbesserung des Nahrungsraums.

Besonders geschützte Arten:

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Die überwiegende Zahl der aus älteren Kartierungen bekannten und die 2012 bzw. 2018 angetroffenen Arten sind allgemein häufige Arten. Hier ist ein spezieller Ausgleich nicht notwendig, da die lokalen Populationen nicht essentiell von dem Eingriff betroffen sein werden.

Bei dem Eingriff zur 17. Erweiterung ist überwiegend Ackerfläche betroffen. Die im Gebiet liegenden, meist randlichen Gehölzbestände bleiben überwiegend erhalten.

In Anhang II (Ergebnisbericht zu den faunistischen Untersuchungen) wurde in Tabelle 1 dargestellt, dass maximal 3 Brutstandorte 2018 von dem Eingriff betroffen worden wären (Amsel, Mönchsgrasmücke 2). 2012 ergaben sich 4 Brutstandorte (Mönchsgrasmücke 2, Elster 1, Amsel 1).

Keine dieser Arten ist im Umfeld selten oder in der Roten Liste Rheinland-Pfalz oder Deutschland vertreten. Die Arten haben keine besonderen Ansprüche an ihre Neststandorte. Daher können sie ohne Probleme in das strukturreiche Umfeld ausweichen. Unter Berücksichtigung der geplanten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine negativen Entwicklungen für die lokalen Populationen dieser Arten zu erwarten.

1999 wurde ein Brutpaar der **Feldlerche** beobachtet. Dies konnte 2012 und 2018 nicht mehr bestätigt werden. Die Größe der Gehölze schließt 2012 auch theoretisch ein Vorkommen der Art aus.

2005 gelang der Nachweis des **Neuntöters** (1 BP). 2012 und 2018 nutzte der Neuntöter diese Heckenstruktur nicht zur Brut. Es liegt somit keine artenschutzrechtliche Relevanz vor. Dennoch werden im Hinblick auf den Erhaltungszustand der Art im benachbarten Vogelschutzgebiet, im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen zur 17. Erweiterung auch ein potentiell Brutgehölz für den Neuntöter neu geschaffen (Maßnahme A7).

2012 konnte erstmals der **Gelbspötter** (1 BP) im Gebiet nachgewiesen werden. 2018 konnte keine Brut verzeichnet werden. Diese Art ist in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft. Das nachgewiesene Vorkommen liegt außerhalb der beantragten Abbaufäche. Es ist nicht von einer Gefährdung auszugehen.

Der **Feldsperling** (Vorwarnliste zur Roten Liste D) konnte 2012 und 2018 in einer

guten Bestandsgröße bestätigt werden. Da seine Brutvorkommen sich auf den Feldgartenbereich im Nordwesten konzentriert, der erhalten bleiben wird, ist nicht von einer Gefährdung der Population durch die geplante Erweiterung auszugehen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind dementsprechend keine negativen Entwicklungen für die lokalen Populationen der Artengruppe Vögel zu erwarten.

- **Kleinsäuger**

Streng oder seltene, besonders geschützte Kleinsäugerarten sind auf Grund der Strukturen im Gebiet **nicht dauerhaft im Eingriffsbereich zu erwarten**. Die **häufigeren besonders geschützten Arten** wie der Igel werden durch das strukturreiche Umfeld und verbleibende sowie neu geschaffene Strukturen **keine erhebliche negative Beeinträchtigung ihrer Populationen erfahren**.

- **Fledermäuse**

Aktuell sind auf der beantragten Abbaufäche **keine für Winter- oder größere Wochenstubenquartiere geeignete Strukturen nachgewiesen**. Kurzzeitig genutzte **Hangplätze sind jedoch nicht auszuschließen**. Durch das baum- und strukturreiche Umfeld ist jedoch davon auszugehen, dass der Verlust dieser wenigen Hangplätze nicht als essentiell bewertet werden muss, zumal baumbewohnende Fledermäuse sehr häufig ihre Hangplätze und Quartiere wechseln. Durch Baumpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen (A3, A12, A15) werden neue Hangplätze geschaffen und einem eventuellen Summationseffekt vorgebeugt.

Gelegentlich suchen Fledermäuse das Gebiet zur **Nahrungssuche** auf. Da die beantragte Abbaufäche überwiegend zum Maisanbau genutzt wird und das Seeufer sowie das weitere Umfeld des Hagenbacher Sees und der benachbarte Auwald gute Nahrungsbedingungen für Fledermäuse bieten, ist das Nahrungsangebot der Abbaufäche **nicht als essentiell einzustufen**. Auch ist durch die Umwandlung intensiver landwirtschaftlicher Nutzfläche in ein Gewässerbiotop eher eine Verbesserung des Nahrungsangebotes zu erwarten.

Bei einer Übersichtsbegehung mit Batdetektoreinsatz zur Vorabschätzung der Fledermausfauna des benachbarten Geltungsbereiches 16. Erweiterung (NATUR UND RAUM 2012) wurden im Sommer 2011 folgende Arten im Gebiet nachgewiesen: **Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus und Breitflügel-fledermaus**

Die Ergebnisse der Batdetektorbegehung (Durchflug von Zwergfledermäusen, d.h. Gebäudefledermäusen) weisen darauf hin, dass der benachbarte Auwald (NSG Goldgrund) von Fledermäusen aus dem Siedlungsbereich Hagenbach als Jagdgebiet genutzt wird. Die Uferkante des Hagenbacher Sees und Gehölzstrukturen im Süden der 17. Erweiterung können hierbei als Leitlinien fungieren.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen dieser Fledermausleitlinien sind nicht zu erwarten, da die Gehölzstrukturen im Süden erhalten bleiben und bei der Verlegung der Uferkante im Rahmen des Rohstoffabbaus die grundsätzliche Verbindung zwischen Siedlung und Jagdgebiet erhalten bleibt.

III.3 Zusammenfassende Beurteilung der Verträglichkeit

III.3.1 Flora

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential hinsichtlich streng oder besonders geschützter Pflanzenarten ist aufgrund des Biotoptypeninventars der beantragten Abbaufäche als sehr gering einzustufen. Erwartungsgemäß wurden bei der Biotoptypenkartierung 2012 und 2018 keine streng oder besonders geschützten Arten nachgewiesen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

III.3.2 Wirbellose

Die beantragte Abbaufäche zeigt keine Strukturmerkmale, die eine besondere Eignung für streng geschützte Arten wirbelloser Tiere haben.

Bei besonders geschützten Arten ist nur mit Tieren aus im Umfeld stabilen Populationen zu rechnen. Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich werden die lokalen Populationen dieser potentiell vorkommenden Arten nicht erheblich beeinträchtigt oder in ihrem Bestand negativ beeinflusst werden.

Es sind keine gemäß §7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG streng geschützten Wirbellose von der Maßnahme betroffen. Lokale Populationen besonders geschützter Arten (§7 Abs.2 Nr.13 BNatSchG) werden nicht erheblich beeinflusst und ihr Erhaltungszustand wird sich nicht verschlechtern (§ 44 Abs.1 Nr.2).

III.3.3 Wirbeltiere

Streng geschützte Arten

Gemäß den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen in 2012 und 2018 (siehe Anhang II: SCHECKELER 2012; 2019) kommen keine gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbeltierarten dauerhaft im Eingriffsbereich vor. Mit gelegentlich jagenden Fledermaus-, Greifvogel- und Eulenarten ist zu rechnen. **Das Eingriffsgebiet ist als Nahrungsraum jedoch nicht essentiell.**

Die Uferkante des Hagenbacher Sees und Gehölzstrukturen im Süden der 17. Erweiterung können als Fledermausleitlinien fungieren. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da die Gehölzstrukturen im Süden erhalten bleiben und bei der Verlegung der Uferkante im Rahmen des Rohstoffabbaus die grundsätzliche Verbindung zwischen Siedlung und Jagdgebiet ebenfalls erhalten bleibt.

Feldwege der Abbaufäche dienen einigen Amphibienarten als Wanderverbindung. Durch den geplanten Eingriff wird diese Verbindung nicht verschwinden. Die Tiere können auf dem parallel verlaufenden Weg oder entlang der neuen Uferkante wandern.

Eine Überwinterung einzelner Knoblauch- und Kreuzkröten in den Ackerbereichen ist auf Grund ihrer Häufigkeit im Umfeld nicht vollständig auszuschließen. Auch können einige der Bäume von Fledermäusen als Hangplätze genutzt werden.

Durch die zeitliche Begrenzung für Fällungen auf die Wintermonate (Oktober bis Februar)

und die Baufeldfreimachung in den Bereichen mit lehmigem Sand während der Aktivitätszeit der Knoblauchkröte (April bis September) können Konflikte mit §44 Abs. 1 Nr. 1 vermieden werden. Um der möglichen Entwicklung der Bäume bis zum tatsächlichen Eingriff Rechnung zu tragen, werden größere Bäume vor der Fällung nochmals hinsichtlich möglicher Fledermausquartiere überprüft (Maßnahmen V2).

Bei Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffsfolgen, wird ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG vermieden.

Besonders geschützte Arten

Da alle wildlebenden Vogelarten der **EU-Vogelschutz-Richtlinie** (2009/147/EG Artikel 4 Abs. 2) unterliegen, kommen im Geltungsbereich 17. Erweiterung einige gemäß **§7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Vogelarten** vor. Die für diese Arten wesentlichen Hauptstrukturen (Hecke im Süden; Feldgärten im Westen) bleiben jedoch erhalten.

Es werden nur einzelne Brutplätze allgemein häufiger Arten (Amsel, Elster, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise und Nachtigall) durch den Rohstoffabbau entfallen. Diese wenigen Tiere finden im reichstrukturierten Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Zumal in den Randbereichen der geplanten Abbaufäche neue Gehölze angelegt werden (vgl. Plan B 4.12).

Da die Fällung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgt, sind keine Konflikte mit §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu befürchten. **Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG wird vermieden.**